

MERKBLATT AUSBILDUNG FINANZINTERMEDIÄRE

(Stand 15.06.2010)

1. Ausbildung des Finanzintermediärs

Gemäss Reglement SRO Art. 55 hat jeder Finanzintermediär einen ganztägigen Grundausbildungskurs und anschliessend in einem Zweijahresrhythmus einen Weiterbildungskurs von einem halben Tag zu absolvieren. Er muss sich über den Besuch der Kurse ausweisen können.

Der sich neu der SRO anschliessende Finanzintermediär ist verpflichtet, spätestens bis Ende des Kalenderjahres, in welchem der Eintritt vollzogen wird, einen von der SRO SAV/SNV organisierten Grundausbildungskurs zu besuchen. **Der Grundausbildungskurs muss bei der SRO SAV/SNV besucht werden, um die Ausbildungspflicht zu erfüllen.** Erfolgt der Eintritt nach dem 30. Juni, ist der Grundausbildungskurs bis spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres zu absolvieren.

Der angeschlossene Finanzintermediär, der den Grundausbildungskurs absolviert hat, muss bis spätestens 24 Monate nach Ende des Kalenderjahres, in dem er in die SRO eingetreten ist, und in der Folge alle zwei Jahre, einen Weiterbildungskurs der SRO oder einen von ihr anerkannten Kurs besuchen.

2. Persönliche Erfüllung der Pflicht

Vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen ist ein der SRO angeschlossener Finanzintermediär verpflichtet, den Ausbildungsveranstaltungen (Grund- und Weiterbildung) **persönlich** beizuwohnen. Von einem persönlichen Besuch der Weiterbildung kann ein Finanzintermediär nur unter den nachfolgenden Voraussetzungen dispensiert werden:

- a) der Finanzintermediär übt die unterstellungspflichtige Tätigkeit im Rahmen eines (nach Art. 4 Abs. 3 der Statuten) kollektiv oder nach Art. 4 Abs. 4 bzw. 5 der Statuten angeschlossenen Passivmitgliedes aus ;
- b) mindestens ein Anwalt oder Notar des nach Art. 4 Abs. 3 bis 5 der Statuten angeschlossenen Passivmitgliedes nimmt an der Weiterbildung teil;
- c) aufgrund der internen Organisation (Ausbildungsweisung) ist sichergestellt, dass die Ausbildungsinhalte unverändert und vollumfänglich intern durch denjenigen Finanzintermediär, welcher an der Veranstaltung teilgenommen hat, an die übrigen Personen, welche eine unterstellungspflichtige Tätigkeit ausüben, weitervermittelt werden; und
- d) die Durchführung der internen Ausbildung wird für jede einzelne Personen, welche eine unterstellungspflichtige Tätigkeit ausübt, bestätigt und der SRO zur Kenntnis gebracht. Im Jahresbericht ist festzuhalten und unterschriftlich zu bestätigen, welche Person die Ausbildungsveranstaltung besucht hat und die Ausbildung innerhalb der Kanzlei weitergegeben hat.

Wer bereits einmal der SRO SAV/SNV angeschossen war, anschliessend ausgetreten ist und sich in der Folge wieder neu anmeldet, muss nur dann ein Grundausbildungskurs absolvieren, falls er während der ersten Periode des Anschlusses kein Grundausbildungskurs besucht hat. In allen anderen Fällen hat er die Weiterbildungsseminare gemäss obgenanntem Rhythmus zu absolvieren. Er hat

unter Beilage der Bestätigung des ersten besuchten Grundausbildungskurses um eine entsprechende Dispens nachzusehen.

3. Interne Schulung

Die Finanzintermediäre sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter und Angestellten, die selber die Tätigkeit eines Finanzintermediärs ausüben oder daran mitarbeiten, auszubilden. Neue Mitarbeiter und Angestellte müssen in den ersten sechs Monaten eine Grundausbildung erhalten (Art. 57 des Reglements). Im Übrigen sind die Regeln gemäss Reglement SRO Art. 56 analog anwendbar.

4. Verletzung der Ausbildungspflicht

Neben der Verhängung der in den Statuten vorgesehenen Sanktionen kann die SRO einen Finanzintermediär, der seinen Verpflichtungen zur Ausbildung nicht nachkommt, verpflichten, innert sechs Monaten einen bestimmten Kurs zu besuchen (Art. 58 des Reglements).

5. Veranstaltungen dritter Anbieter

Weiterbildungsseminare von anderen Veranstaltern, welche auf der Internetseite der SRO SAV/SNV publiziert sind, werden grundsätzlich anerkannt. Bei anderen Seminaren behält sich die SRO SAV/SNV vor, näher zu prüfen, ob sie den Anforderungen der SRO SAV/SNV hinsichtlich Thematik und anwalts- bzw. notarspezifischer Ausrichtung genügen. Um Unsicherheiten zu vermeiden, empfehlen wir im Zweifel, beim Sekretariat anzufragen oder unter www.sro-sav-snv.ch zu überprüfen, ob im konkreten Fall die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Die von anderen Veranstaltern angebotenen Weiterbildungsseminare sind allerdings nicht schwerwichtig auf Anwälte und Notare als Finanzintermediäre ausgerichtet. Die spezifischen Problemstellungen (Berufsgeheimnis) sowie die konkreten Vorgaben der SRO SAV/SNV werden deshalb nicht vollumfänglich berücksichtigt. Namentlich im Hinblick auf die Revision, welche von Revisoren der SRO SAV/SNV durchgeführt wird, ist es unabdingbar, dass neben dem Besuch eines Seminars eines dritten Veranstalters zusätzlich die Unterlagen betreffend Ablauf und Vorbereitung der Revision beachtet werden. Sie sind gegen einen Unkostenbeitrag von Fr. 50.- beim Sekretariat SRO SAV/SNV zu beziehen.

Damit wir die Angaben betreffend Erfüllung der Ausbildungspflicht nachführen können, bitten wir Sie, sich vom Veranstalter eines Drittseminars eine Bestätigung ausstellen zu lassen und diese Bestätigung an das Sekretariat zu senden. Die Bestätigung sollte den vollen Namen und die Adresse des Finanzintermediärs sowie eine kurze Beschreibung des Kurses unter Angabe des Veranstalters und des Ortes der Durchführung enthalten.

Ausbildungsbeauftragter SRO SAV/SNV
Ed. Marcel Steck, Fürsprecher und Notar